

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort? Wenn nicht, so frage ich die Kammer . . . . .

Stellv. Abg. v. Abendroth: Mit der von der jenseitigen Kammer ausgesprochenen Ansicht, so wie mit dem Zusatzparagraphen kann ich mich nicht einverstehen. Läßt er sich auch vom Standpunkte des strengen Rechts rechtfertigen, so möchte doch gerade dieser Standpunkt hier, so wie bei allen Ablösungen überhaupt, nicht der richtige und nur durch Grundsätze der Billigkeit zu einem erwünschten Ziele zu gelangen sein. Die Ansicht der Deputation, daß der einzige Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs der sei, die einseitige Provocation zu gestatten und einen leichtern und sichern Maassstab für die Abschätzung zu erlangen, diese theile ich vollkommen, und würde mich deshalb eben so wenig für mildere, als für strengere Grundsätze bei der Ablösung der Lehngelder aussprechen können. Auch Sie, meine Herren, theilten diese Ansicht bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs. Sie wiesen aus diesem Grunde alle Anträge, sie mochten von der einen oder von der andern Seite kommen, bis auf einen einzigen zurück, der noch heute ein Stein des Anstoßes ist, vielleicht sogar eine Klippe, woran das ganze Gesetz scheitern kann. Hierzu kommt, daß ja schon die Stände von 1831, ungeachtet sie im 84. §. des Ablösungsgesetzes die Möglichkeit von 10 Lehnfällen für 100 Jahre nachwiesen, dennoch im 85. §. ausdrücklich bestimmten, daß mehr als acht Fälle jedoch nie auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen. Welche andere Rücksichten, als die der Billigkeit, konnten die damaligen Stände zu dieser Bestimmung bewegen? Der Einwand, den man vielleicht machen könnte, daß eine solche Bestimmung wohl bei freiwilliger Ablösung statthaft sei, dieser Einwand, abgesehen davon, daß bei der freiwilligen Ablösung eine gesetzliche Feststellung der Lehnfälle gar nicht nöthig ist, ist auch deshalb nicht begründet, weil schon die damaligen Stände, mit Ausnahme der allgemeinen Ritterschaft, die Ansicht hatten, daß eine einseitige Provocation der Lehngelder zu gewähren sei, und weil sie in diesem Sinne auch die darauf bezüglichen Paragraphen des Ablösungsgesetzes feststellten. Hat man in der jenseitigen Kammer zugegeben und sogar als Rechtfertigung der erfolgten Abänderung angeführt, daß der Fall, wo mehr als acht Lehnfälle vorkommen werden, in Sachsen höchst selten eintreten werde, so möchte das gerade beweisen, daß diese Abänderung überflüssig, wenigstens nicht so wichtig und so dringend ist, daß wir bei einem Gesetze, welches die hohe Staatsregierung und die Stände zeitlich, ich möchte sagen, als unverleßbar angesehen haben, mehr abändern, als für den vorliegenden Zweck gerade unumgänglich nothwendig ist. Meine Herren, hätte ich diese Ansicht nicht schon bei der ersten Berathung dieses Gesetzentwurfs gehabt, ich würde mich dann bewogen gefunden haben, den Antrag zu stellen, daß im 84. §. des Ablösungsgesetzes von 1832 für Vererbungsfälle nicht drei, sondern nur zwei, dagegen für Veräußerungen drei Lehnfälle für ein Jahrhundert festgestellt werden möchten. Denn, meine Herren, der Grundsatz, daß der Wahrscheinlichkeit nach ein Grundstück in 100 Jahren nur zweimal verkauft werde, dieser Grundsatz ist, nach aller Er-

fahrung, falsch. Nur die von mir schon angeführten Gründe bewogen mich damals, von einem solchen Antrage abzusehen, und diese Gründe sind es auch, welche mich bestimmen, der geehrten Deputation beizutreten und den jenseits beliebten Zusatzparagraphen abzulehnen.

Präsident Braun: Wünscht noch sonst Jemand das Wort? Die Deputation rathet uns S. 617 des anderweiten Berichts an: „den sämtlichen von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen nicht beizutreten.“ Ich werde daher die Kammer fragen: Will sie in dieser Beziehung dem Gutachten ihrer Deputation beitreten, und also sämtliche von der ersten Kammer beschlossene Abänderungen des §. 2 ablehnen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Noch hat die erste Kammer einen besondern Fall berücksichtigt. An manchen Orten, besonders in Städten, besteht das Herkommen, daß von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein höheres Lehngeld zu entrichten ist, als von Einheimischen. Um nun auch für diesen Fall eine Bestimmung in dem Gesetze aufzufinden, hat die erste Kammer folgenden

§. 2c.

„Wenn von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein höheres Lehngeld als von Einheimischen zu entrichten ist, so ist die im dritten Abschnitte des §. 85 des Ablösungsgesetzes vorgeschriebene Durchschnittsberechnung dergestalt anzulegen, daß unter vier Fällen drei des niedern und ein Fall des höhern Lehngeldsatzes angenommen werden, so daß der vierte Theil des Betrags von drei Lehngeldentrichtungen nach dem niedern Satze und einer nach dem höhern den Durchschnittssatz giebt.“

eingeschaltet.

Da das Gesetz, wenn dergleichen Fälle vorkommen, auch Bestimmungen enthalten muß, in welcher Weise die Ablösung zu bewirken ist, so rathet die Deputation den Beitritt an. Nur glaubt dieselbe, daß durch eine etwas veränderte Fassung die Absicht des Gesetzes noch deutlicher hervorzuheben sei.

Der in der Fassung der ersten Kammer enthaltene Satz:

„daß unter vier Fällen drei des niedern und ein Fall des höhern Lehngeldsatzes angenommen werden.“

kann die Vermuthung erwecken, daß durch selbigen die §. 84 des Ablösungsgesetzes aufgestellte Wahrscheinlichkeitsberechnung abgeändert und künftig bei Veräußerungen statt zwei Verminderungsfällen deren vier angenommen werden sollten. Nun ist zwar von diesen Veränderungsfällen in dem Zusatzparagraphen durchaus nicht die Rede, jedoch glaubt die Deputation einem etwaigen Zweifel begegnen zu können.

Die Annahme

des §. 2c.

empfehlte daher die Deputation, rathet jedoch zu dem angegebenen Behufe an, den Satz von den Worten an:

„daß unter vier Fällen — giebt.“

mit folgender Fassung zu vertauschen:

„daß die Zusammenrechnung von drei Viertheilen des niedern und von einem Viertel des höhern Lehngeldsatzes den Durchschnittssatz giebt.“